

Der Stadtrat hat am 26. März 2026 beschlossen,

- a) für die Flurstücke Gemarkung Rübenach, Flur 4, Nr. 1372/4, 1375/2, 1382/6, 1382/22 und 1382/23, sowie Flur 2, Nr. 860/3) die Bezeichnung Trifter Weg aufzuheben und gleichzeitig die Benennung Trierer Straße auf diesen Bereich auszudehnen. (BV/0742/2025).

Der Beschlusstext einschließlich Kartenauszug mit Darstellung der v. g. Erschließungsflächen (Bestandteil des v. g. Stadtratsbeschlusses) können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47 (Hochhaus am Hauptbahnhof), 56068 Koblenz, während der Dienststunden von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags und freitags bis 12.00 Uhr, **eingesehen** werden.

Als **Tag der Bekanntmachung** gilt der auf diese Veröffentlichung folgende Tag.

Rechtsgrundlagen für die Straßenbenennung und Bekanntmachung: § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 277); § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) und § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 102), jeweils in den zz. geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den v. g. Stadtratsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47 (Hochhaus am Hauptbahnhof), 56068 Koblenz (Postfach 201551, 56015 Koblenz) Widerspruch erhoben werden. Bei der Erhebung in elektronischer Form oder schriftformersetzend sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter "Kontakt" (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder schriftformersetzender Einlegung des Widerspruchs oder Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, gewahrt.

Stadtverwaltung Koblenz, den 15.04.2026

David Langner, Oberbürgermeister